

# Senat des Bischofs

Das Freisinger Domkapitel  
im Alten Reich



Senat des Bischofs  
Das Freisinger Domkapitel im Alten Reich



Staatliche Archive Bayerns  
Kleine Ausstellungen  
Nr. 47

# **Senat des Bischofs Das Freisinger Domkapitel im Alten Reich**

Eine Ausstellung der Bayerischen Archivschule  
der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns



München 2015

Staatliche Archive Bayerns – Kleine Ausstellungen

hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Schriftleitung: Christian Kruse

Redaktionelle Mitarbeit: Claudia Pollach

Nr. 47: Senat des Bischofs. Das Freisinger Domkapitel im Alten Reich.  
Eine Ausstellung der Bayerischen Archivschule der Generaldirektion  
der Staatlichen Archive Bayerns

Konzeption und Bearbeitung: Lina Katharina Hörl (L.H.) und An-  
dreas Schmidt (A.S.)

Ort: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, 22. September bis 30. Oktober  
2015

Geringfügig überarbeitet, 2020 (Seiten 7, 9, 16, 17, 31, 38, 41, 49–52).

Reproduktion der Kat.-Nrn. 1.1, 1.4 und 2.2 mit freundlicher Geneh-  
migung der Dombibliothek Freising und des Archivs des Erzbistums  
München und Freising

Umschlaggestaltung: Karin Hagendorn

Vorderseite: Foto des Domes von Bettina Pfothenhauer; hinterlegt mit  
Mariendarstellung aus Kat.-Nr. 1.5

Rückseite: Kat.-Nr. 1.5, Bl. 58

© Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2015

Satz und Gestaltung: Karin Hagendorn

Druck: Verlagsdruckerei Schmidt, Neustadt a.d. Aisch

ISSN 1434-9868

ISBN 978-3-938831-55-7

# Inhalt

Einleitung .....	7
Kapitel 1: Machtgrundlage – Die Erben des heiligen Korbinian.....	9
Kapitel 2: Funktion – „Das erste und principaliste Corpus dess fürstlichen Hochstüffts“ .....	22
Kapitel 3: Säkularisation – „Daß des Domkapituls Individua als Pensionisten zu betrachten seyen“ .....	37
Glossar: Die Ämter im Domkapitel.....	45
Literaturverzeichnis.....	49



## Einleitung

Die Ausstellung stellt mit dem Freisinger Domkapitel eine für das Alte Reich charakteristische Institution vor. Sie illustriert mit Exponaten aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie dem Archiv des Erzbistums München und Freising und der Dombibliothek Freising, wie im Domkapitel geistliche und weltliche Sphäre zusammenfielen.

Die Domkapitel des Alten Reichs gingen aus einer Gruppe von Geistlichen hervor, die gemeinsam den Gottesdienst an der Kathedrale feierten sowie dem Bischof beratend zur Seite standen. Ursprünglich bildeten die Mitglieder eines Domkapitels eine mönchsähnliche Gemeinschaft, die zusammen lebte und aus dem Kirchengut der Kathedrale versorgt wurde. Im Hochmittelalter verfestigten sich die Domkapitel zu autonomen Körperschaften, die nach innen und nach außen selbständig handeln konnten. Als juristische Personen verfügten sie über eigenen Besitz, bildeten eigene Organe aus, übten Disziplinargewalt über ihre Mitglieder aus, versammelten sich regelmäßig und regelten das gemeinschaftliche Leben mittels selbstgesetzter Statuten. Als zentrale Aufgabe kam den Domkapiteln ab dem 13. Jahrhundert das alleinige Recht der Bischofswahl zu. Hieraus leiteten sie weltliche Herrschaftskompetenzen und Mitspracherechte ab und entwickelten sich zu einer tragenden Säule der Verfassung geistlicher Staaten. Wie die Fürstbischöfe in ihrer Person die Funktion des geistlichen Oberhirten in der Diözese und des weltlichen Landesherrn im Hochstift vereinten, so überlagerten sich auch bei den Domkapiteln kirchliche und herrschaftliche Aufgabenbereiche.

Der erste Abschnitt der Ausstellung nimmt mit der Bischofswahl und der sozialen Zusammensetzung des Domkapitels jene Aspekte in den Blick, die das Fundament der Herrschaftsbeteiligung bildeten. Gerade auf Basis der vor einer Bischofswahl geschlossenen Verträge gelang es den Domkapiteln, sich Privilegien und Mitspracherechte in der Verwaltung von Hochstift und Diözese zu sichern. Den weitge-



hend vom Adel beherrschten Domkapiteln kam eine herausgehobene Position innerhalb der Ständegesellschaft zu. Diese Stellung bewahrten sich die Domkapitulare bis zum Ende des Alten Reichs durch besondere Mechanismen der sozialen Abgrenzung. Der zweite Abschnitt beleuchtet zentrale Aufgaben und Lebensbereiche der Domherren. Gottesdienst, Liturgie und die Aufsicht über die Kathedralkirche bildeten über die Jahrhunderte eine Konstante im Wirken der Domkapitulare. Daneben zeigt sich am Freisinger Domkapitel, dass die geistliche Korporation an den zeittypischen Formen herrschaftlicher Repräsentation teilnahm. Diese spezifischen Ausdrucksformen geistlicher Herrschaft fanden im Zuge der Säkularisation ihr Ende. Den damit einhergehenden Ereignissen um die Aufhebung des Freisinger Domkapitels widmet sich ein dritter Abschnitt.

Lina Katharina Hörl und Andreas Schmidt

## Kapitel 1: Machtgrundlage

### Die Erben des heiligen Korbinian

Dass die Domherren als Geistliche weltliche Herrschaft ausübten, mag auf den modernen Menschen befremdlich wirken. Diese Entwicklung geht zunächst untrennbar mit der Ausübung von Leitungsaufgaben einher, die den Reichsbischöfen durch das Königtum seit dem frühen Mittelalter zuwuchsen. Im Laufe der Zeit gewannen die Kathedralkirchen Güterbesitz und einträgliche Herrschaftsrechte, sodass aus Bischöfen Fürstbischöfe wurden. Analog hierzu wurden die Domkapitel, seit alters der „Senat des Bischofs“, zur wichtigsten geistlichen Gemeinschaft innerhalb der Bistümer (Kat.-Nr. 1.1).

Seit dem 8. Jahrhundert bestand bei der Marienkirche der herzoglichen Burg auf dem Freisinger Domberg eine benediktinische Mönchsgemeinschaft, die der heilige Korbinian eingerichtet hatte. Deren Mitglieder wandelten sich allmählich zu Kanonikern, die – im Unterschied zu Mönchen – privates Eigentum besitzen durften und größere persönliche Freiheiten besaßen. Sie wurden aus Stiftungen versorgt, die der Bischofskirche zufließen. Etwa ab dem 11. Jahrhundert wurde in Freising wie auch andernorts diese Besitzmasse getrennt. Ein Teil stand in der Verfügungsgewalt des Bischofs, ein anderer Teil wurde davon unabhängig von den Kanonikern verwaltet, die auch weiterhin Zugewinne von Gütern und Stiftungen verzeichnen konnten. Damit waren das Domkapitel und seine Mitglieder finanziell unabhängig geworden.

In einem weiteren Schritt kam es zu einer „Portionierung“ der Besitzmasse des Domkapitels. Die Erträge hieraus – Naturalien oder Geld – wurden als sogenannte Pfründen einzelnen Kanonikern zugewiesen. Damit ergab sich eine Obergrenze für die Mitgliederzahl. Das Freisinger Domkapitel bestand in der Regel aus 23 Mitgliedern. An der Spitze standen als sogenannte Dignitäre der Dekan und der Propst, die

besondere Leitungsaufgaben innerhalb des Domkapitels sowie in der Bistumsverwaltung innehatten. Neben 13 Kapitularen mit Sitz und Stimmrecht in den Kapitalsitzungen gab es neun sogenannte Domizellare, die als Anwärter auf das Freiwerden eines vollen Kanonikats warteten. Wurde ein solches durch den Tod eines Domherrn, durch dessen Resignation oder Wahl zum Bischof frei, so rückte automatisch der nächste Domizellar auf.

Die Abspaltung eines eigenen Kapitelvermögens war bedingt durch eine weitere Entwicklung, die das kirchliche Recht anstieß. Die Domkapitel der lateinischen Christenheit wurden als eigenständige Rechtspersonen begriffen, denen korporative Rechte zukamen. Als solche gelang es den Domkapiteln, das alleinige Recht auf die Wahl des Bischofs an sich zu ziehen. 1215 verankerte das Vierte Laterankonzil diesen Grundsatz im allgemeinen Kirchenrecht (Kat.-Nr. 1.3). Das Wahlrecht bildete den Kristallisationspunkt für die weltliche Herrschaftsausübung. Denn zum einen stärkte es das schon im alten Kirchenrecht verankerte Konsensrecht der Domkapitel bei der Regierung der Diözese. Zum zweiten konnten die Domherren nun die Wahl mit bestimmten Bedingungen verknüpfen. Im Vorfeld jeder Wahl verständigte sich die Gemeinschaft auf einen bestimmten Forderungskatalog, der für den neu gewählten Bischof verbindlich war. Mit diesen sogenannten Wahlkapitulationen (Kat.-Nr. 1.2) war der Korporation ein Mittel an die Hand gegeben, Anteil an der geistlichen wie weltlichen Herrschaft des Bischofs sowie an der Verwaltung von Diözese und Hochstift zu erlangen (Kat.-Nr. 1.4). So verlangte das Freisinger Domkapitel etwa, dass der Posten eines Präsidenten und mindestens zwei weitere Ratsstellen im Geistlichen und Weltlichen Rat des Hochstifts nur mit Domherren besetzt werden dürften.

Die bereits genannten Faktoren für die Ausübung weltlicher Herrschaft durch die Domkapitel sind strukturell bedingt. Daneben gilt es, einen Blick auf die Personen selbst zu richten, die als Domherren die Geschicke Freising mitbestimmten. Die Besetzung der freiwerdenden Stellen wurde teils durch das Domkapitel selbst vorgenommen,

teils ernannte der Papst beziehungsweise der König aufgrund spezieller Vorrechte die neuen Mitglieder. Das Selbstergänzungsrecht, das aus dem Korporationscharakter hervorging, wurde anfangs durch eine gemeinsame Wahl der Domkapitulare umgesetzt. Ab dem Spätmittelalter bildete sich ein Turnussystem heraus. Dieses räumte jedem der Domherren der Reihe nach das Recht ein, einen Kandidaten seiner Wahl in das Domkapitel zu berufen. Schließlich war die Zugehörigkeit zu einem Domkapitel eine beliebte Versorgungsmöglichkeit für nachgeborene Söhne adeliger Familien. Sie bedeutete Prestigegewinn, eine angemessene finanzielle Versorgung und bot nicht selten Chancen auf eine weitere Karriere. Im 17. und 18. Jahrhundert entstammten 80 Prozent der Freisinger Domherren dem bayerischen und schwäbischen Adel. Der Hochadel, etwa die Wittelsbacher, war dabei unterrepräsentiert, jedoch finden sich in den Domherrenlisten bedeutende Geschlechternamen wie Toerring, Seyboltstorff oder Preysing. Hatte eine Familie eines ihrer Mitglieder mit einem Kanonikat versorgt, konnte der neue Kanoniker nun weiteren Verwandten zu einer Stellung am Hof des Fürstbischofs verhelfen. Die restlichen 20 Prozent rekrutierten sich vornehmlich aus dem Kreis bürgerlicher Akademiker.

Für den Eintritt in das Freisinger Domkapitel hatte der Kandidat bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Er musste von ehelicher Geburt sein, über einen guten Leumund verfügen und eine Aufnahmegebühr von 1000 Gulden bezahlen. Geschickte Adelsfamilien verstanden es, das geforderte Mindestalter von 14 Jahren zu übergehen. Gehörte der Kandidat dem Adel an, hatte er seit 1485 seine Abstammung anhand einer Vierer-Probe – also bis zur Großelterngeneration – nachzuweisen. Seit 1688 war eine Achter-Probe vorgeschrieben. Bei seiner Aufnahme musste der Kandidat einen förmlichen Eid auf das Domkapitel leisten und sich diesem verpflichten. Diese sogenannte Aufschwörung wurde in einem Aufschwörbuch festgehalten (Kat.-Nr. 1.5), das repräsentativ gestaltet war. Es dokumentierte neben den wichtigsten formalen Daten auch die Ahnenprobe des neuen Kapi-

telmitglieds. Das Freisinger Domkapitel verfügte im Vergleich zu anderen Domkapiteln des Alten Reiches, die teils sogar eine 16er-Probe vorschrieben, über geringere Zugangshürden. Es bot so Familien eine Perspektive auf eine Kirchenkarriere, die erst seit kürzerer Zeit das Adelsprädikat führten.

Zudem ermöglichte es als sogenanntes gemeinständisches Stift nicht nur Adeligen den Zugang, sondern nahm auch akademisch gebildete Bürger auf. Der Nachweis eines Dokortitels konnte die Zugangsvoraussetzung der adeligen Abstammung ersetzen. Immerhin 20 Prozent der Domherrenstellen wurden im 17. und 18. Jahrhundert von Doktoren der Theologie und des Kirchenrechts besetzt, die ihre Studienjahre größtenteils in Ingolstadt und am jesuitischen Germanicum in Rom verbracht hatten. Vielfach stieg diese Gruppe in verantwortungsvolle Positionen in der Hochstifts- und Bistumsverwaltung auf. Das Freisinger Domkapitel ist damit ein gutes Beispiel dafür, dass das Doktorat als Geistesadel in einer stark ständisch geprägten Gesellschaft Karrierechancen eröffnen konnte.

Literatur (vollständige Literaturangaben siehe im Literaturverzeichnis ab S. 49): Werminghoff, S. 143–150. – Sägmüller, S. 351–362. – Becker. – Brendle. – Christ. – Götz, Domkapitel. – Ebersberger, Domkapitel. – Ebersberger, Zusammensetzung. – Busley.

L.H. / A.S.

## 1.1 Im Zentrum der Macht

1690

Einzug des Fürstbischofs Joseph Clemens in den Freisinger Dom

Der 19. Juni 1690 war ein außergewöhnlicher Tag für Bistum und Hochstift Freising. Der Wittelsbacher Joseph Clemens trat seine Regierung als Fürstbischof an. Tags zuvor war er in der Domstadt erschienen und hielt dort, vom Freisinger Klerus und Volk begrüßt, von der Isar aus seinen Einzug. Der barocken Festkultur entsprechend war hierfür eine Triumphpforte errichtet worden, die den neuen Herrscher in allegorischen Bildern und lateinischen Gedichten pries. Den Höhepunkt bildete die feierliche Besitzergreifung in der Kathedrale. Der Stich von Michael Wening, der einer gedruckten Festbeschreibung als Illustration beigegeben ist, hält den Moment des Einzuges in das Gotteshaus fest, dessen Symbolik Machtverhältnisse und Herrschaftsauffassung ausdrückt. Er zeigt gleichsam die Hierarchien und Verfassungsstrukturen des Hochstifts im Bild.



Ausschnitt

Am Einzug beteiligte sich der gesamte Freisinger Klerus: Mönche, Stiftsherren und die Domkanoniker waren auf Geheiß des Bischofs erschienen. Damit bekundeten sie ihren Gehorsam gegenüber dem neuen Herrn und gleichzeitig zeigte sich Freising dem Betrachter als „heilige Stadt“ („civitas sancta“). Der Standort in der Prozession war keineswegs zufällig, sondern spiegelte Hierarchien wider. Im Zentrum stand der Bischof, dessen hervorgehobene Stellung noch durch einen Baldachin unterstrichen wurde. Direkt hinter ihm schritten die Domkanoniker einher, die so ihre Spitzenstellung unter der Freisinger Geistlichkeit bekundeten. Diese Vorrangstellung vor den anderen geistlichen Instituten wurde in der ständischen Gesellschaft für so wichtig erachtet, dass das Freisinger Domkapitel sich dieses Recht eigens in den Wahlkapitulationen bestätigen ließ.

Nach dem Betreten des Doms wurde Joseph Clemens in den Kapitelsaal geführt. Dort musste er vor dem versammelten Domkapitel, einem Notar und Zeugen die Wahlkapitulation beschwören (Kat.-Nr. 1.2). Erst hierauf führten ihn die Kanoniker zum Hauptaltar der Kathedrale, wo Joseph Clemens inthronisiert wurde. Ganz klar tritt in der Festbeschreibung zu diesem Akt der wechselseitige Charakter der Handlungen hervor. Die Beschwörung der Wahlkapitulation war die Bedingung für die Einweisung in den Besitz des Bistums. Durch die Einbindung in den feierlichen Rahmen sollte der Wahlkapitulation größere Verbindlichkeit zukommen. Die darin formulierte Mitherrschaft des Domkapitels wurde so nicht nur in einem Verfassungsdokument festgehalten, sondern im Zeremoniell zur Schau gestellt.

Kolorierter Kupferstich, Pap., 41 x 50,5 cm (Reproduktion).

Dombibliothek Freising, Rariora 00119.

Literatur: Ausführliche Beschreibung. – Weitlauff, S. 347–350. – Diözesanmuseum Freising, S. 197f. (mit Abbildung).

A.S.

## 1.2 Spielregeln für Bischof und Domkapitel

1454 Mai 5, Freising

Wahlkapitulation des Bischofs Johann Thulbeck

Die Wahlkapitulationen bildeten die Grundlage für die weltliche Macht der Domkapitel. Dabei handelte es sich um Verträge, die im Vorfeld einer Wahl innerhalb des Wählerkollegiums ausgearbeitet wurden. Man verständigte sich darin über die Grundlagen, die für die Regierungstätigkeit des neuen Bischofs gelten sollten. Das Kirchenrecht kannte zwar eine grundsätzliche Mitwirkung der Domkapitel an der bischöflichen Amtsführung, doch gab es keinerlei genauere Bestimmungen, wie diese auszusehen hatte. Die konkrete Gestaltung der Herrschaftsbeteiligung war im Detail Verhandlungssache und unterschied sich stark von Domkapitel zu Domkapitel. Waren die ersten überlieferten Wahlkapitulationen des 13. und 14. Jahrhunderts noch kurze Urkunden mit nur wenigen Artikeln, wuchsen sie in der Frühneuzeit zu umfangreichen Heften an. Die einzelnen Forderungen deckten ein großes Themenspektrum ab, umfassten den geistlichen wie den weltlichen Bereich und nahmen sowohl auf die Wahlversprechen der Vorgängerbischöfe wie auf aktuelle Probleme Bezug. Sie sind damit ein Spiegel ihrer Zeit.

Die ausgestellte Freisinger Wahlkapitulation von 1454 zeigt das Exemplar, das der neue Bischof Johannes Thulbeck (1453–1473) unmittelbar nach seiner Wahl beschwor; er selbst war als Domkanoniker an dessen Ausarbeitung beteiligt gewesen. Das Domkapitel sicherte sich darin bestimmte Posten in der Hochstiftsverwaltung und forderte ein Konsensrecht bei Bündnissen mit auswärtigen Mächten, bei der Erteilung von Privilegien an Städte sowie bei der Steuererhebung. Die Vereinbarung enthält zudem die Bestimmung, dass alle geistlichen und weltlichen Amtsträger des Hochstifts bei ihrer Vereidigung schwören sollen, dass ihre Gehorsamspflicht ab dem Eintritt der sogenannten Sedisvakanz, die in der Regel mit dem Tode des Bischofs begann, dem Domkapitel gelte. Der Abschnitt illustriert somit sehr anschau-



lich, dass letztlich das Domkapitel als überzeitliche und überpersonale Institution den vielen wechselnden Bischöfen gegenüberstand.

Urkunde, lat., Perg. 38 x 37 cm, ohne Siegel.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Domkapitel Freising Urkunden 1334.

Literatur: Busley, S. 156–173. – Götz, Domkapitel, S. 75–77, S. 623–760. – Maß, S. 317–329.

A.S.

### **1.3 Eine gute Wahl – Ein neuer Bischof für Freising**

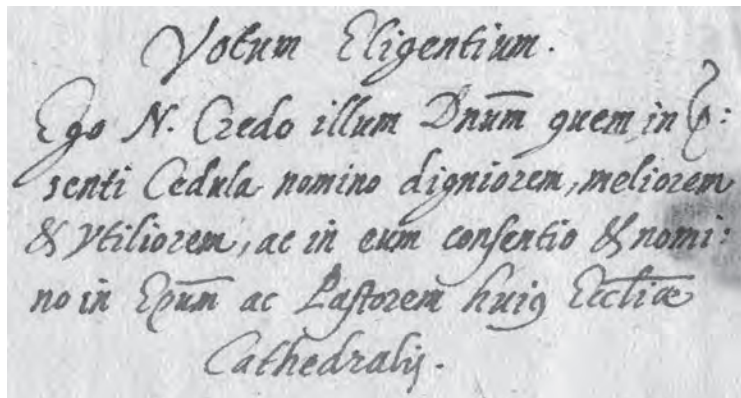
1618, Freising

Vorgaben für den Ablauf der Bischofswahl

Seitdem der Verlauf einer Bischofswahl im 13. Jahrhundert eine eingehende Regelung durch das kirchliche Recht erfahren hatte, gestaltete sich der Wahlvorgang als hochkomplexes, rechtsförmliches Geschehen. Dass das Gelingen des Aktes wesentlich von der Einhaltung der richtigen Form abhing, zeigt eine Freisinger Wahlordnung, die das Domkapitel während der Sedisvakanz im Vorfeld der Wahl von 1618 angefertigt hatte. Darin skizzierten die Domkanoniker nicht nur den genauen Ablauf, sondern hielten auch die Formulare fest, die mündlich vorgetragen werden mussten.

Am 12. Februar 1618 versammelten sich die Domherren im Chor der Freisinger Kathedrale, wo eine Heilig-Geist-Messe gefeiert wurde, in der man dessen Gnade für die bevorstehende Wahl erflachte. Danach zogen die Domkanoniker unter dem Geläut der Domglocken in den Kapitelsaal. Dort wurden alle, die keine wahlberechtigten Kanoniker waren, der Versammlung verwiesen. Nun mussten sich die Wähler für eine der zugelassenen Wahlformen entscheiden. 1618 einigte man sich darauf, dass die wahlberechtigten Vollkanoniker ihren Stimmzettel nacheinander in einen Kelch legten. Der Wortlaut war genau festgelegt und folgte den kirchenrechtlichen Vorschriften. Danach durfte der einzelne Wahlberechtigte lediglich eine Person nominie-

Ausschnitt  
mit dem  
Wortlaut der  
Wahlformel



ren. 1618 gelang es Veit Adam von Gepeckh gegen einen Kandidaten der Wittelsbacher die Mehrheit der Stimmen auf sich zu vereinen. Die eigentliche Wahl erfolgte nun durch den Wahlleiter, der – an das Votum der Mehrheit gebunden – für das Domkapitel als Korporation die stark formalisierte Wahlformel sprach, in der nun erstmals das Wort „wählen“ Verwendung fand. Der letzte Schritt, damit Veit Adam als Gewählter im vollen Rechtssinn gelten konnte, war dessen Zustimmung zur Wahl. Nun führte der Wahlleiter Veit Adam in die Kathedrale und setzte ihn dort unter den feierlichen Klängen des Hymnus „Te Deum laudamus“ auf den Hochaltar. Durch diesen sonderlich anmutenden, aber im Reich weit verbreiteten Ritus, wiesen die Domherren Veit Adam vorläufig in den Besitz des Bistums Freising ein. Damit endete – freilich unter dem Vorbehalt der päpstlichen Zustimmung zur Wahl – die Zwischenregierung des Domkapitels. In festlicher Prozession ging es daraufhin in die bischöfliche Residenz, die ebenfalls dem neuen Bischof übergeben wurde.

Handschrift „Processus in electione episcopi“, lat., Pap., 20,6 x 16,5 cm, 16 Bl.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, HL Freising 255.

Quelle: HL Freising 252, Bl. 158–176.

Literatur: Feine, S. 187–248. – Schmidt, S. 180–259. – Weber, S. 36–45.

A.S.

(Exponatbeschreibung geringfügig überarbeitet, 2020).



## 1.4 Domkapitel als Karrierechance

### 18. Jahrhundert

Portrait des Weihbischofs Franz Ignatius von Werdenstein (1697–1766)

Eine Position als Domherr bot gerade nachgeborenen Adelsöhnen die Möglichkeit eines standesgemäßen Auskommens, Prestigege Gewinn für die Familie und nicht zuletzt Karrierechancen im kirchlichen Bereich. Ein Beispiel für einen solchen erfolgreichen Aufstieg ist der Freisinger Domkapitular Franz Ignaz Freiherr von Werdenstein. Er entstammte der schwäbischen Reichsritterschaft und schwor nach seinem Besuch des Collegium Germanicum in Rom am 27. Mai 1720 im Freisinger Domkapitel auf. Zugleich hatte er ein Kanonikat in Bamberg inne. Diese durchaus übliche Häufung von Pfründen verband sich mit politischer Macht: Werdenstein bekleidete mehrere Ämter im Hochstift Freising sowie im Kurfürstentum Bayern und wirkte so aktiv in Verwaltung und Politik zweier Staaten mit: Er war Geheimer Rat, Generalvikar und Präsident des Geistlichen Rates in Freising, später kurbayerischer Geheimer Rat. 1756 stieg er zum Weihbischof auf und folgte damit in der geistlichen Hierarchie direkt dem Bischof.

Der Kupferstich von Johann Anton Zimmermann aus München zeigt Franz Ignaz Freiherr von Werdenstein als adeligen Domherrn und Weihbischof. Um den Hals trägt er das Kapitelszeichen. Mitra und Stab im Hintergrund verweisen auf seine Würde als Weihbischof. In der Kartusche zeugt das Wappen der Familie Werdenstein von seiner Abstammung aus dem Reichsritterstand. In der Helmzier wurde der aufrecht sitzende Hase durch eine Mitra ergänzt, ein weiteres Zeichen seiner weihbischöflichen Würde.

Kupferstich, Pap., 26,5 x 16,5 cm (Reproduktion).

Archiv des Erzbistums München und Freising, GSP 18845.

Literatur: Götz, Domkapitel, S. 379–383 (mit Abbildung).

## 1.5 Adelige Vorfahren oder Dokortitel

1623–1725

Aufschwörbuch des Freisinger Domkapitels mit Ahnenproben

Bei ihrer Aufnahme in das Freisinger Domkapitel hatten die neuen Domherren einen förmlichen Eid auf das Kapitel zu leisten. Diese sogenannte Aufschwörung wurde in einem vom Domkapitel geführten Aufschwörbuch dokumentiert. Neben den wichtigsten formalen Daten zur Person und zum Aufnahmeverfahren belegt das Buch die adelige Abstammung der neuen Mitglieder mittels prächtig ausgestalteter Stammtafeln. Diese repräsentativ inszenierten Ahnenproben verdeutlichen das adelige Standesbewusstsein und die hohe Exklusivität der Institution innerhalb der Ständegesellschaft. Seit 1485 war hier der Nachweis einer Vierer-Probe gefordert, ab 1688 mussten die Kandidaten eine Achter-Probe ablegen. Doch auch Bürgerlichen stand in Freising der Zugang in das Domkapitel offen, sofern sie ihre akademische Bildung durch einen Dokortitel belegen konnten.

Das im Bayerischen Hauptstaatsarchiv überlieferte Aufschwörbuch belegt die Aufnahme neuer Mitglieder für den Zeitraum von 1623 bis 1725. Angelegt wurde der Band im Jahr 1684, wobei entsprechende Aufschwörakten die Basis bildeten. Insgesamt enthält es Einträge zu 114 Personen. In 22 Fällen wurde keine Stammtafel gezeichnet. Es handelt sich insbesondere um die Gruppe der bürgerlichen Domherren, die anstelle einer Ahnenprobe einen Dokortitel vorweisen mussten. Hinzu kommen jedoch auch einzelne Neuadelige, deren adelige Abstammung noch nicht weit genug zurück reichte und die aus diesem Grund ebenfalls den Beleg einer akademischen Graduierung erbrachten. Der Großteil der aufgeschworenen Kandidaten entstammte jedoch adeligen Familien, für die die geforderte Ahnenprobe kein Problem darstellte. Besonders stark vertreten war in Freising der bayerische Niederadel, daneben auch Reichsritter aus Schwaben und Franken sowie einzelne Vertreter des Hochadels, beispielsweise die Wittelsbacher.



Ausschnitt (s.a. Umschlagrückseite)

Die aufgeschlagene Seite zeigt den Eintrag des Franz Ignaz Freiherrn von Werdenstein, der am 27. Mai 1720 aufgeschworen hatte. Seine Abstammung aus einer schwäbischen Ritterfamilie wird anhand der geforderten Achter-Probe belegt. Auf der vom Betrachter aus gesehen linken Seite ist die männliche Linie nachzuvollziehen, die bis zu seinem Urgroßvater Johann von Werdenstein zurückreicht. Im Mannesstamm wurde mit dem Namen auch das Wappen der Familie, deutlich zu erkennen an der Helmzier mit aufrecht sitzendem Hasen weitervererbt. Auf der rechten Seite ist die Linie der Mutter Maria Theresia Konstantina von Eyb abgebildet. Franz Ignaz Freiherr von Werdenstein stieg im Laufe seiner Karriere zum Weihbischof auf (Kat.-Nr. 1.4).

Handschrift, Pap., kolorierte Stammtafeln, 172 Bl., 43,7 x 28,3 cm, hier Bl. 58.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, HL Freising 812.

Literatur: Ebersberger, Zusammensetzung. – Stadler, S. 59. – Götz, Domkapitel, S. 44–54, S. 379–383.

## **Kapitel 2: Funktion**

### **„Das erste und principaliste Corpus dess fürstlichen Hochstüffts“**

Ähnlich dem Fürstbischof nahm das Domkapitel geistliche und weltliche Aufgaben zugleich wahr. So trugen die Herren des Domes zum einen die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Liturgie an der Kathedralkirche und hatten zum anderen als Mitregenten Anteil an den Aufgaben des Landesherrn. Zudem musste das Domkapitel für die eigenen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen Sorge tragen. Die Verwaltung des Grundbesitzes und die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung machte als Tagesgeschäft einen Großteil der Aufgaben aus.

Das Freisinger Domkapitel ging aus der Mönchsgemeinschaft hervor, die der heilige Korbinian auf dem Domberg eingerichtet hatte. Trotz allen Wandels bildete der gemeinsam verrichtete Gottesdienst über die Jahrhunderte einen wesentlichen Bestandteil im Leben der Domkanoniker. Dieser Dienst umfasste die tägliche Feier der heiligen Messe, die Verrichtung des Chorgebets sowie die Teilnahme an Prozessionen. Mit dem Domkustos wurde ein eigenes Amt innerhalb des Kapitels ins Leben gerufen, dessen Aufgabe – neben der Aufsicht über den Kirchenschatz – die Verwahrung der liturgischen Gewänder und Gerätschaften war. Die Aufsicht über den Gottesdienst führte der Dekan. Gemäß dem Apostelwort „wer dem Altar dient, der soll auch vom Altar leben“ (1. Kor 9.13) erhielten die Domkanoniker Präsenzgelde, wenn sie an der Liturgie teilnahmen. Diese Gelder und Naturalien stammten dabei vielfach aus Stiftungen, die unter der Auflage an die Domkirche getätigt worden waren, das Gedenken an den Stifter liturgisch wachzuhalten (Kat.-Nr. 2.3).

Grundsätzlich war jeder Domherr zur Teilnahme am gemeinsamen Gottesdienst verpflichtet. Hinderungsgründe, etwa wenn ein Freisin-

ger Domherr Kanonikate an anderen Stifts- oder Domkirchen innehatte oder wenn er nicht den erforderlichen Weihegrad besaß, machten vom ausgehenden 13. Jahrhundert an die Bestellung von Vikaren notwendig. Diese Vikare übernahmen für die Domkanoniker das Stundengebet. Den Domizellaren kam bei der Feier der Tagzeitenliturgie die Rolle von Vorsängern zu. Die Kanoniker nahmen persönlich vorrangig an der Feier der höheren Feste teil. Insbesondere die Feier der Hochfeste und der Festtage der Diözesanheiligen wurden mit großer Pracht begangen. Bei solchen Gelegenheiten zeigte sich Freising ganz als geistliche Stadt, wenn der Bischof das Pontifikalamt feierte, die Domkanoniker persönlich assistierten, die Domizellare ministrierten und die übrigen Mitglieder geistlicher Gemeinschaften in feierlicher Prozession auf den Domberg in die Mutterkirche der Diözese zogen.

Zudem war das Domkapitel in die Regierung des Hochstifts einbezogen. Viele der hochstiftischen Ämter wurden mit Domkapitularen besetzt. Nach dem Tod eines Fürstbischofs übernahm das Domkapitel bis zur Wahl des neuen Bischofs sogar allein die Regierungsgeschäfte. Während dieser Zeit der Sedisvakanz war es de facto der Landesherr des Hochstifts.

Als Mitregent des Fürstbischofs sowie als selbstbewusste eigenständige Institution beteiligte sich das Domkapitel auch an den zeittypischen Formen der Herrschaftsrepräsentation. Diese sind als ein elementarer Teil der Selbstvergewisserung und Selbstinszenierung eines Herrschaftsträgers zu sehen. Sie hatten die Funktion, Machtansprüche für die Gesellschaft sichtbar zu machen. Zum Spektrum dieser visuellen Ausdrucksformen zählten barocke Bauten, prunkvolle Kleider, Prozessionen, Feste, Jagd ebenso wie die Förderung der Wissenschaft und Kunst (Kat.-Nr. 2.4). Zentrum dieser herrschaftlichen Ausdrucksformen war der Freisinger Domberg (Kat.-Nr. 2.1). In der Mutterkirche der Diözese war das Domkapitel der eigentliche Hausherr (Kat.-Nr. 2.2). Um den Dom herum gruppierten sich mehrere weitere repräsentative Gebäudekomplexe, die unter anderem den



Kapitelsaal umfassten, sowie die Domherrenhöfe. Diese standen im Eigentum des Domkapitels und wurden von den einzelnen Kapitularen bewohnt.

Das eigentliche wirtschaftliche Rückgrat des Domkapitels bildete der Grundbesitz, der durch Schenkungen, Tausch oder Kauf sowie durch zweckgebundene Messstiftungen im Laufe der Zeit zu einer ansehnlichen wirtschaftlichen Existenzgrundlage angewachsen war. Den Kern bildeten die drei geschlossenen Hofmarken Gerolsbach (Lkr. Pfaffenhofen an der Ilm), Sattelberg (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) und Oberding (Lkr. Erding), in denen das Domkapitel auch die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Hinzu kamen Besitzungen in und um Freising, aber auch solche, die weiter ab in bayerischem oder österreichischem Territorium lagen. Dabei handelte es sich nicht um ein zusammenhängendes Gebiet, sondern vielmehr um verstreut liegende einzelne Häuser, Höfe und Hufen, deren Abgaben dem Domkapitel zuflossen. Weitere Einnahmen stammten aus Pfarreien.

Zur Verwaltung des domkapitelischen Besitzes hatte sich bereits im Mittelalter eine feste Organisationsstruktur herausgebildet: An mehreren zentralen Punkten liefen die Einkünfte aus einem bestimmten Teilbereich der Besitzungen zusammen und wurden von dort aus nach Freising geliefert. Als Leiter des Kelleramtes war der Zellerar für das Eintreiben der Einnahmen aus den regulären Besitzungen des Domkapitels und für die Verteilung dieser Einkünfte auf die einzelnen Pfründen verantwortlich. Sondereinnahmen des Domkapitels, die beispielsweise aus Jahrmessstiftungen stammten, wurden durch einen sogenannten Obleier verwaltet.

Als autonome Körperschaft konnte das Domkapitel gemäß dem kanonischen Recht seine Angelegenheiten selbst regeln. So schlichtete es beispielsweise Streitigkeiten zwischen Kapitularen oder bestrafte Vergehen einzelner Mitglieder. Auch das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, verdeutlicht diese Selbständigkeit (Kat.-Nr. 2.7). Die Rechte und Pflichten der Mitglieder waren in Statuten festgehalten, die sich

das Kapitel selbst gegeben hatte. Seit dem 14. Jahrhundert wurden sie schriftlich festgehalten. Eines dieser satzungsmäßigen Gebote war die Einhaltung der Residenzpflicht, also die dauernde Anwesenheit in Freising mit der Teilnahme an der Liturgie. Diese Verpflichtung wurde jedoch im Laufe der Zeit durch etliche Einzelregelungen immer weiter ausgehöhlt und schließlich auf 150 Pflichttage im Jahr reduziert.

Seine Beschlüsse fasste das Domkapitel in wöchentlich stattfindenden, protokollierten Kapitelsitzungen, in denen das Tagesgeschäft erledigt wurde. Da aufgrund der reduzierten Residenzpflicht bei diesen Treffen im Kapitelsaal selten alle Mitglieder anwesend waren, wurde einmal im Jahr ein verpflichtendes sogenanntes Peremptorialkapitel abgehalten. In dieser mehrtägigen Hauptversammlung wurden alle zentralen Entscheidungen getroffen und in einem speziellen Peremptorialprotokoll festgehalten (Kat.-Nr. 2.6).

Die Verwaltungstätigkeit des Domkapitels dokumentiert sich in Urkunden, Amtsbüchern und Akten. Zur Sicherung seiner Unterlagen und Rechtstitel verfügte das Domkapitel ab dem 14. Jahrhundert über ein eigenes Archiv. In dieser Schatzkammer verwahrte das Domkapitel seine Privilegien, die die Fundamente seiner Herrschaft bildeten und in Streitfällen die Wahrung der rechtlichen Ansprüche gewährleisteten. Insofern unterstreicht das Archiv den selbständigen Charakter der Korporation gegenüber dem Bischof. Entsprechend dem Stellenwert als Schatzkammer wurde im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts ein repräsentativer Neubau errichtet. Er zeugt von der Wertschätzung, die man diesem Ort der Herrschafts- und Gedächtnissicherung entgegenbrachte (Kat.-Nr. 2.5).

Literatur: Götz, Domkapitel. – Ebersberger, Domkapitel. – Ebersberger, Zusammensetzung. – Busley.

L.H. / A.S.

## 2.1 Die Wirkungsstätte des Domkapitels

1803 November 14

Plan mit östlichem Teil des Freisinger Dombergs

Der Grundrissplan des Matthias Rösler aus Freising zeigt den östlichen Teil des Freisinger Domberges zum Zeitpunkt der Säkularisation. Hier befand sich die zentrale Wirkungsstätte des Domkapitels. Im Dom selbst (E) war das Kapitel für die Organisation und Durchführung der Liturgie verantwortlich. In den angrenzenden Nebengebäuden (D) befanden sich u.a. Bibliothek und Archiv des Domkapitels sowie der Kapitelsaal, in dem die Mitglieder tagten und Beschlüsse fassten. Auf dem Domberg hatten die beiden Dignitäten, der Dekan (A) und der Propst (R) ihren Sitz, hier lagen auch viele Domherrenhöfe, in denen die übrigen Kapitulare wohnten. Im kapituleigenen Getreidespeicher (C) lagerten die Domherren die Naturaleinkünfte, die dem Kapitel aus seinem weit verstreuten Grundbesitz zuflossen.

Aquarellierte Federzeichnung, Pap., 95,5 x 104 cm (Reproduktion).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung 6109.

Literatur: Diözesanmuseum Freising, S. 216f. (mit Abbildung). – Götz, Einführung, S. 22f. (mit Abbildung).

L.H.

## 2.2 Freisinger Geschichte in Stein

1724

Der neue Innenraum des Freisinger Doms

Der Kupferstich zeigt das Innere des Freisinger Doms in idealisierter Form. Ein kleiner Schriftzug weist Cosmas Damian Asam als den Schöpfer des Bildes aus, das sein Schwager, Franz Joseph Mörl, in Kupfer stach. Der Stich entstand zur Eröffnung der neu gestalteten Domkirche, der die Asam-Brüder im Auftrag des Fürstbischofs Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck (reg. 1695–1727)



anlässlich der Milleniumsfeier des Bistums im Jahr 1724 ein neues barockes Gewand gaben. Obwohl der Anstoß zur Umgestaltung vor allem auf den Bischof zurückging, war das Domkapitel maßgeblich an der Umsetzung beteiligt. Diese Konstellation setzt der Stich ins Bild: Der Bischof zieht in den Dom ein und der ihn begleitende Hofstaat und die Hellebardiere weisen ihn als Fürsten aus. Wie der tatsächliche Cathedralbau, bei dem ein großes Wappenfresko als Sinnbild des Hochstifts vor dem Chor als dem liturgischen Zentrum der Diözese geistliche und weltliche Machtfülle verbindet, zeigt auch der Stich beide Sphären fürstbischöflicher Herrschaft. Teil dieser Konzeption des geistlichen Staates sind die Domkanoniker. Sie ziehen im geistlichen Gewand mit dem Bischof ein und auch ihnen gebührt – Zeichen ihrer weltlichen Machtfülle – die fußfällige Referenz der Freisinger Untertanen im südlichen Mittelschiff. Damit erscheinen sie als neben dem Bischof stehende Erben der 1000-jährige Geschichte der Freisinger Kirche, deren Inszenierung als bestimmendes Element des Raumkonzepts der neuen Kathedrale gelten muss.

Kupferstich, Pap., 82 x 53 cm (Reproduktion).

Archiv des Erzbistums München und Freising, GST 40022.

Literatur: Götz, Kunst S. 147–190. – Hahn, S. 169f. (mit Abbildung). – Diözesanmuseum Freising, S. 210f.

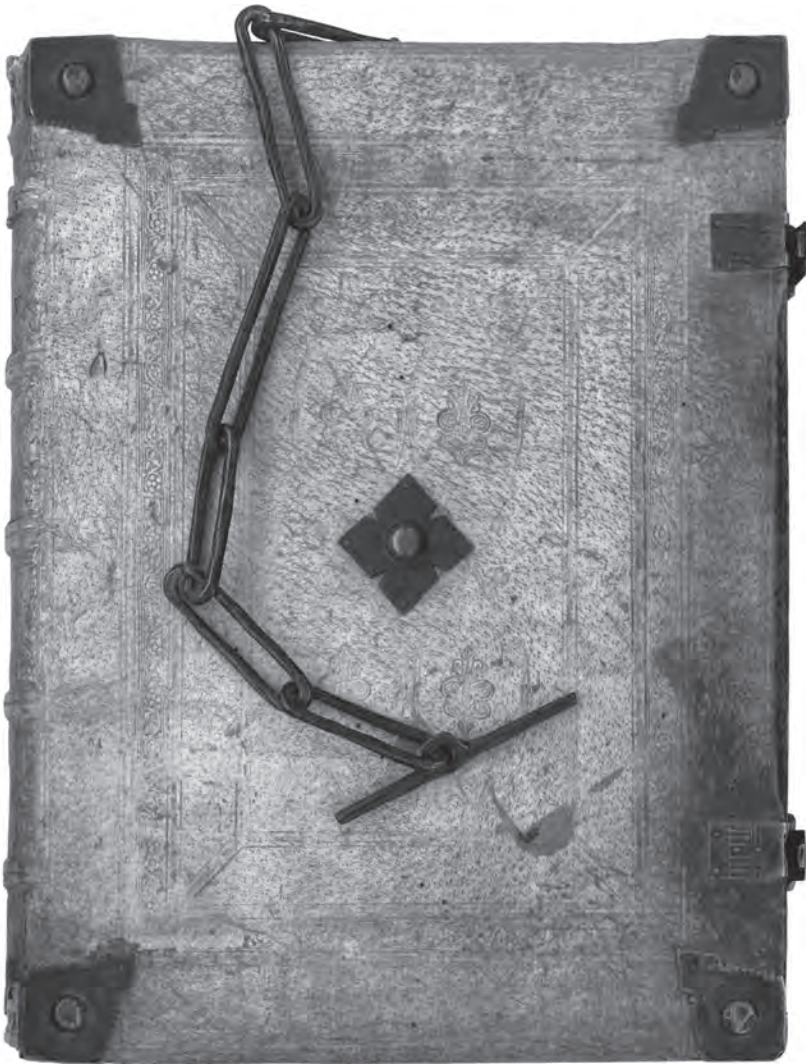
A.S.

### **2.3 Verwaltung der Erinnerung – Stiftermemoria im Freisinger Dom**

Ende 15. Jahrhundert mit Nachträgen bis 1600, Freising

Kalender mit Stifterverzeichnis

Die Mehrzahl der im Dom gefeierten Messen waren solche, die von den Gläubigen gestiftet wurden. Stiftungen an die Domkirche waren häufig mit der Bedingung verknüpft, jährlich einmal für das Seelenheil des Wohltäters und seiner Familie im Hochgebet der heiligen



Messe zu gedenken. Dass dieses Anliegen des Stifters nicht in Vergessenheit geriet und sein Wunsch bis zum jüngsten Tag erfüllt wurde, war die Aufgabe des Domkapitels, das schließlich auch Nutznießer der Stiftung war. Um nicht den Überblick zu verlieren, wurden die Namen der Stifter in Kalender eingetragen, damit die Kanoniker stets

wussten, an welchem Tag für welchen Stifter welche liturgische Feier zu verrichten war.

Diesem Zweck diente die hier gezeigte Handschrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts, deren Funktion mit „Kalender“ nur unzureichend umschrieben wäre. Sie enthält beginnend mit „Circumcisio Domini“ (Beschneidung des Herrn, 1. Januar) die unbeweglichen Feiertage des Freisinger Kirchenjahres. Entsprechend der mittelalterlichen Gewohnheit sind die Tage des Monats nicht durchnummeriert, sondern werden durch den Heiligen und den Sonntagsbuchstaben, der zur Berechnung des Wochentags herangezogen wurde, bestimmt. Die höheren Feste sind durch rote Schrift hervorgehoben. In kleinerer Schrift folgen Vermerke über den Tod von Mitgliedern oder Gönnern des Kapitels, die von diesen gestifteten Güter, die liturgische Form des Gedenkens und die Art und Weise der Auszahlung der Stiftungserträge. Den Einträgen kommt daher auch Rechtscharakter zu, indem sie den förmlichen Vollzug der Stiftung dokumentieren. In einem zweiten Teil folgen die Stiftungen für Feste an beweglichen Feiertagen und Jahrtage; der letzte Eintrag datiert auf das Jahr 1600. Ihrem Zweck gemäß lag die Handschrift an einem Ort aus, wo sie von allen Kanonikern eingesehen werden konnte – die vielfältigen Benützungsspuren belegen, dass davon auch ausgiebig Gebrauch gemacht wurde. Entsprechend ihrem hohen Wert – rechtlich, symbolisch und materiell gesehen – sicherte sie eine Eisenkette vor Diebstahl. Insgesamt darf der Kalender also als eines der Archivalien angesehen werden, in denen sich das Selbstverständnis des Freisinger Domkapitels manifestiert.

Handschrift, lat./dt., 45 Bl., 39,5 x 30,5 cm, Bl. 1–37 Kalendar mit Stiftungsverzeichnis, Bl. 38–45 Urkundenabschriften mit liturgischen Anweisungen, hier Bl. 19' und 20.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, HL Freising 570.

Literatur: Lechner.

A.S.

## 2.4 Kunst und Wissenschaft

1732

Grundriss des ersten Stocks des Kapitelhauses mit Dombibliothek und Archiv

Das Kapitelhaus mit den Bibliotheks- und Archivräumen des Domkapitels musste wegen Einsturzgefahr in den Jahren 1732 bis 1734 saniert werden. Im Zuge dieser Baumaßnahmen kam es zur Realisierung eines Projekts der besonderen Art, nämlich der Gründung einer gemeinsamen Bibliothek des Hochstifts und des Domkapitels. Unterstützt durch den Fürstbischof Johann Theodor von Bayern wurden die Buchbestände des Fürstbischofs und des Domkapitels vereinigt und nach und nach mit privaten Büchernachlässen einzelner Domherren ergänzt. Die Bibliothek war als „öffentliche“ Einrichtung angelegt und stand gebildeten Geistlichen und Laien gleichermaßen offen. Solche Projekte unterstreichen die überregionale geistes- und bildungsgeschichtliche Bedeutung des Freisinger Domkapitels.

Die barocke Gestaltung sollte die repräsentative Außenwirkung verstärken und die gezielte herrschaftliche Förderung von Kunst und Wissenschaften vor Augen führen. Der in der Planungsphase von dem Freisinger Stadtmaurermeister Ignaz Reiser gefertigte Entwurf wurde mit geringen Abweichungen in dieser Form tatsächlich realisiert.

Rot und gelb lavierte Federzeichnung, Pap., 27,6 × 50 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, HL 3 170/4.

Literatur: Sagstetter. – Wild. – Götz, Kunst, S. 13–23, S. 211–241. – Benker – Götz – Pfister, S. 90f. (mit Abbildung).

L.H.

(Exponatbeschreibung geringfügig überarbeitet, 2020).

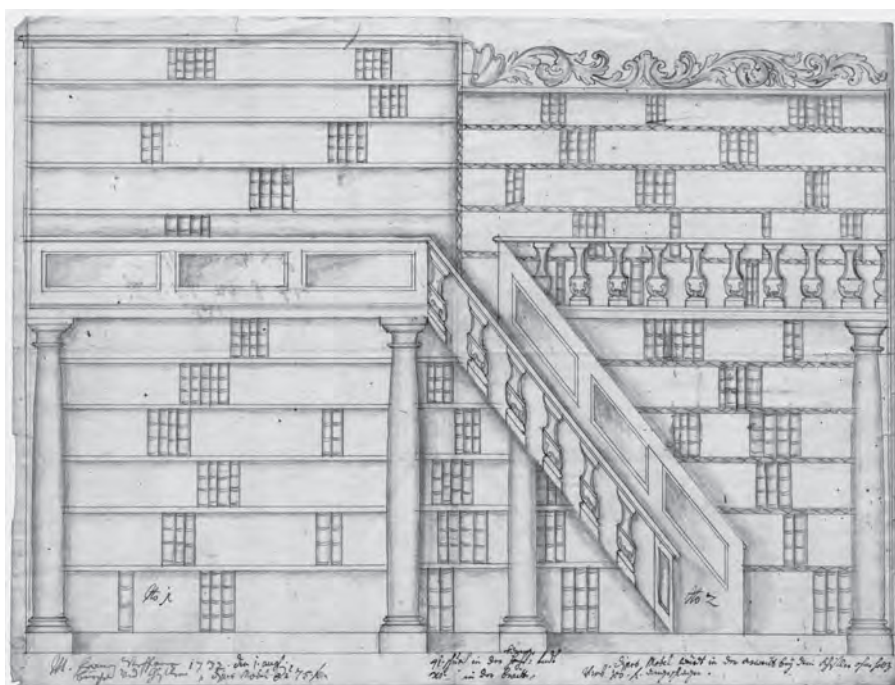


## 2.5 Schatzkammer der Privilegien

1732 August 1

Ansicht der Regale im Archiv des Domkapitels

Zusammen mit der Dombibliothek wurde auch das Archiv des Domkapitels in den Jahren 1732 bis 1734 neu gestaltet. Der Entwurf des Hofkistlers Franz Steffaner bietet zwei unterschiedliche Ausstattungsvarianten an. Links ist eine Version mit geschlossener Brüstung zu sehen, die mit 75 Gulden veranschlagt wurde. Die rechte Hälfte



des Planes zeigt eine Version mit Balusterbrüstung zu 100 Gulden, die in etwa in dieser Form tatsächlich realisiert wurde. Der Archivraum grenzte auf der einen Seite direkt an den Kapitelsaal, von dem er durch eine schwere Eisentür getrennt war. Auf der anderen Seite schloss sich die Bibliothek an, die durch eine versteckte Geheim-

türe einen weiteren Zugang zum Archiv bot. Direkt angrenzend an die „Schaltzentrale“ des Kapitels und gut gesichert verwahrte das Domkapitel hier alle wichtigen Urkunden und Privilegien, die es zur Rechtssicherung und zu Verwaltungszwecken benötigte. Die räumliche Nähe macht deutlich, welche zentrale Rolle das Archiv bei der Herrschaftssicherung des Domkapitels spielte.

Federzeichnung, Pap., 30 x 39,6 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, HL 3 170/4.

Literatur: Sagstetter. – Wild. – Benker – Götz – Pfister, S. 88–90.

L.H.

## 2.6 Grundherrschaft und Grundsatzfragen

1747–1771

### Peremptorialprotokoll des Freisinger Domkapitels

Das Domkapitel traf sich zu wöchentlichen Sitzungen im Kapitelsaal und hielt seine Beschlüsse in Kapitelprotokollen fest. Außerdem fand einmal im Jahr zu einem festen Termin ein Peremptorialkapitel statt, eine mehrtägige Hauptversammlung, an der alle Domherren verpflichtend teilnehmen mussten. Zur schriftlichen Fixierung der dort getroffenen Beschlüsse wurde ein gesondertes Peremptorialprotokoll geführt. Dieses gibt ein lebendiges Bild von den Verwaltungstätigkeiten des Domkapitels: Die Domherren besprachen die Besetzung von Ämtern, verhandelten über die Eintreibung von Schulden, führten Rechnungsrevisionen durch, befassten sich mit Bittgesuchen und diskutierten bevorstehende Anschaffungen. In vielen dieser Fälle war das Domkapitel in seiner Rolle als Grundherr aktiv. Denn durch Schenkungen, Tausch, Kauf sowie durch milde Stiftungen hatte das Domkapitel im Laufe der Zeit einen ansehnlichen Grundbesitz gewonnen, dessen Einnahmen auf die Pfründen der einzelnen Kapitulare verteilt wurden.

90

Capitulum Peremptoriale  
 habitum die Jovis finitis Ve-  
 speris den 19<sup>na</sup> Julij 1770.  
 P.P. R. R. mis Ill<sup>ms</sup> ac Excell<sup>ms</sup> DD. nis

eff<sup>ms</sup> Comdant Grafen von Käufflirgen  
 eff<sup>ms</sup> Scholast: B. von Bodmann.  
 Eff<sup>ms</sup> Grafen von Braunn.  
 Eff<sup>ms</sup> Grafen von Braunn.  
 Eff<sup>ms</sup> Grafen von Barbauftein.  
 eff<sup>ms</sup> Baron v. Urdarmach.  
 Eff<sup>ms</sup> Grafen von Rönigshald.  
 eff<sup>ms</sup> B. Colonia von Hölz.  
 Eff<sup>ms</sup> Baron von Tzinn.

Die Residenz = Tabell wird vorlesen, worbey nicht  
 gantz, In d'ella quäligen Darran Dom-  
 Capitularen bil auf die Excellenz  
 In Augspurg<sup>ms</sup> Darran Comdant B.  
 v. Barbauftein, Hochwalese hat Jahr abar-  
 mal nicht vandenat, Hra Residenz-  
 tags anfallat, und zum Hail in ein-  
 nufschab ubersichtan haben.

Handschrift, Pap., 119 Bl., 31,4 x 20,5 cm, hier Bl. 90.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, HL Freising 601.

Literatur: Götz, Domkapitel, S. 56–60.

L.H.

## 2.7 Das eigene Siegel aufgedrückt – Siegel des Freisinger Domkapitels

- a) 14. Jahrhundert  
 Spitzovales großes Siegel des Freisinger Domkapitels aus dem Mittelalter  
 Umschrift außen: SIGILLVM CAPITVLI FRISINGENS[IS] ECCL[ES]IE  
 Umschrift innen: S[ANCTVS] CORBINIANVS
- b) Ende des 17. Jahrhunderts  
 Rundovaleres großes Siegel des Freisinger Domkapitels aus der Frühneuzeit  
 Umschrift außen: SIGILVUM MAIVS CAPITVLI CATH[EDRALIS] ECCL[ESI]AE FRISINGENSIS  
 Umschrift innen: SANCTVS CORBINIANVS

Als eigenständige juristische Person verfügte das Domkapitel auch über das Recht, ein eigenes Siegel zu führen. Es hatte so die Möglichkeit, Urkunden Rechtsgültigkeit zu verleihen (Urkundenausstellungsrecht). Auch die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Bischofs drückte das Domkapitel neben der Konsensformel im Urkundentext durch die Anbringung seines Siegels aus. Das erste domkapitelische Siegel ist in Freising für das Jahr 1221 nachweisbar. Gebräuchlich waren ein für Briefe übliches „kleines Siegel“ mit der Darstellung der Madonna mit Kind im Strahlenkranz sowie das hier in zwei Versionen gezeigte „große“ Kapitelsiegel, das für die Ausstellung von Urkunden verwendet wurde. Letzteres zeigt den Heiligen Korbinian in stehender Darstellung mit Mitra, Buch und Stab. Später tritt noch dessen bekanntestes Attribut, der Bär, hinzu. Dieses Siegelbild war in nur leicht veränderter Form über Jahrhunderte hinweg in Gebrauch. Während im 14. Jahrhundert die typisch spitzovale mittelalterliche Form verwendet wurde, ging diese später in eine rundovale Form über. Mit der Darstellung des heiligen Korbinian bezog sich das Domkapitel auf den Freisinger Bistumsheiligen und stellte sich so als dessen legitimen Erben und tragende Säule seines Hochstifts dar. Es

wies daneben aber auch auf die von ihm im 8. Jahrhundert gegründete Gemeinschaft von Benediktinermönchen hin, die als Keimzelle des späteren Domkapitels gilt. Das Domkapitel präsentierte sich somit nach außen deutlich als Institution, die unabhängig von den amtierenden Bischöfen die Kontinuität des geistlichen Staates sicherte.

- a) Siegelabdruck, Wachs, Höhe 8,5 cm (Reproduktion).  
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MS G 565.
- b) Siegelabdruck, Wachs, Höhe 5,7 cm (Reproduktion).  
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MS G 566.

Literatur: Busley, S. 134–137. – Ebersberger, Domkapitel, S. 164.

Abbildung: Götz, Domkapitel, S. 58f. – Busley, S. 136.

L.H.



- a) Großes Kapitelsiegel des Spätmittelalters
- b) Großes Kapitelsiegel der Frühen Neuzeit

## Kapitel 3: Säkularisation

### „Daß des Domkapituls Individua als Pensionisten zu betrachten seyen“

Mit der Aufklärung und der Französischen Revolution war für die Kirche eine neue Zeit angebrochen. Religion wurde zur Privatsache und in ganz Europa brachte die Säkularisation das Ende weltlicher Herrschaftsausübung durch die Kirche. In Bayern übernahm der Staat schon in den frühen 1780er Jahren den weltlichen Besitz einer ganzen Reihe von Klöstern und Vorbereitungen zur Aufhebung der Bettelorden waren bereits getroffen worden. Auch in Freising registrierte man die Zeichen der Zeit: 1798 mahnte der Freisinger Fürstbischof Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg sein Domkapitel, dass der neue „verkehrte Weltgeist“ die Domstifte in Frage stelle.

Bereits 1801 wurde beschlossen, dass Bayern als Entschädigung für seine linksrheinischen Gebiete, die in den Koalitionskriegen an Frankreich gefallen waren, die angrenzenden Hochstifte seinem Territorium einverleiben dürfe. Eine faktische Eingliederung unterblieb aber zunächst, da der Kaiser seine schützende Hand über die Hochstifte legte. Um die Angelegenheit zu entscheiden, wurde vom Reichstag eine Reichsdeputation in Regensburg eingerichtet, die im August 1802 zusammentrat. Bayern und seine politischen Hauptakteure, Kurfürst Max IV. Joseph und sein Minister Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas, schienen sich indes ihrer Sache sicher gewesen zu sein. Noch vor dem Zusammentreten der Reichsdeputation in Regensburg wurde Freising von einem 56 Mann starken kurbayerischen Regiment unter dem Befehl von Oberleutnant Röckl widerstandslos besetzt. Die Zivilverwaltung des Hochstifts blieb vorerst bestehen. Erst als die Reichsdeputation dem Entschädigungsplan am 23. November 1802 zugestimmt hatte, befahl der Kurfürst mit einem auf den 26. November 1802 datierten Patent die zivile Inbesitznahme.

Das Hochstift Freising war nun „mit allen Zugehören als eine erbliche Besizung“ Bayern zugefallen, in dem die bayerischen Kurfürsten „alle Landesherrliche Gewalt, wie in Unsern andern Staaten“ innehatten (Kat.-Nr. 3.1).

Den Ereignissen in Freising hatte das Domkapitel nichts entgegenzusetzen. Der Domdekan Johann Nepomuk von Ströhl, der der Korporation vielleicht eine Stimme hätte verleihen können, war aufgrund von Krankheit amtsunfähig. Der Dompropst Franz Eustach von Hornstein, der provisorisch die Leitung des Gremiums übernommen hatte, wurde im Oktober 1802 wegen seiner herrschsüchtigen Amtsführung dieser Aufgabe enthoben. Nun machte er sich anheischig, sich mit den neuen Machthabern gut zu stellen. Den kurpfalz-bayerischen Hofrat Alois Duschl, der eben zu diesem Zeitpunkt in Freising eine Krankheit auskurierte, ließ er seine Referenz nach München ausrichten. Um seinen guten Willen zu beweisen, bot er an, Papiere zu übergeben, die Finanztransaktionen von Bischof und Domkapitel zu Lasten des neuen Landesherren belegten. Ob diese Versuche der Anbiederung Erfolg brachten, muss offen bleiben. Hornstein starb 1805 und wurde in Freising beigesetzt. So bot das führungslose Domkapitel am Vorabend der Zivilinbesiznahme des Hochstifts ein Bild der Zerstrittenheit.

Am Morgen des 27. Novembers 1802 vollzog der Direktor der kurfürstlichen Generallandesdirektion Johann Adam Freiherr von Aretin die zivile Inbesiznahme des Hochstifts durch die förmliche Verpflichtung der Freisinger Regierung. An den Folgetagen wurden die domkapitelschen Beamten auf den neuen Herrn vereidigt und das Archiv (Kat.-Nr. 3.3), die Getreidekästen, Kassen und der Kirchenschatz beschlagnahmt sowie die Siegel des Domkapitels wie diejenigen der anderen geistlichen Institute der Domstadt für ungültig erklärt (Kat.-Nr. 3.2). Über keinen dieser Vorgänge wurde das Domkapitel von bayerischer Seite offiziell informiert. Unsicherheit über die Fortexistenz der Korporation beschlich die Kanoniker. Auf Nachfrage, wie Bayern es mit dem Kapitel halten wolle, erklärte von Aretin,

„daß desselben Individua als Pensionisten zu betrachten seyen, die bey der künfftigen allgemeinen Huldigung ihren Eid mit den übrigen Unterthanen ablegen könnten.“ Kurpfalzbayern sah das Domkapitel demnach als aufgelöst an. Aus den einstmals so mächtigen Kanonikern waren einfache Untertanen des bayerischen Staates geworden.

Einige Domherren konnten ihr gewohntes Leben als Kanoniker in Regensburg, dem letzten verbliebenen geistlichen Staat, noch einige Jahre weiterführen. Die meisten lebten als Pensionäre des bayerischen Staates und versahen noch teilweise seelsorgerische Aufgaben. 1804 lebten nur noch sieben ehemalige Domherren in Freising. Kaspar von Sternberg, der seit 1788 Domkapitular in Freising war, erlangte als Biologe und Korrespondenzpartner Goethes noch einige Berühmtheit. Als einziger der Freisinger Kanoniker fand Franz Joseph Freiherr von Stengel als Propst Aufnahme im Metropolitankapitel des Erzbistums München und Freising, das 1821 gegründet wurde.

Literatur: Götz, Domkapitel. – Gleixner. – Keil. – Schwaiger.

A.S.

### **3.1 Eine Unterschrift besiegelt das Ende**

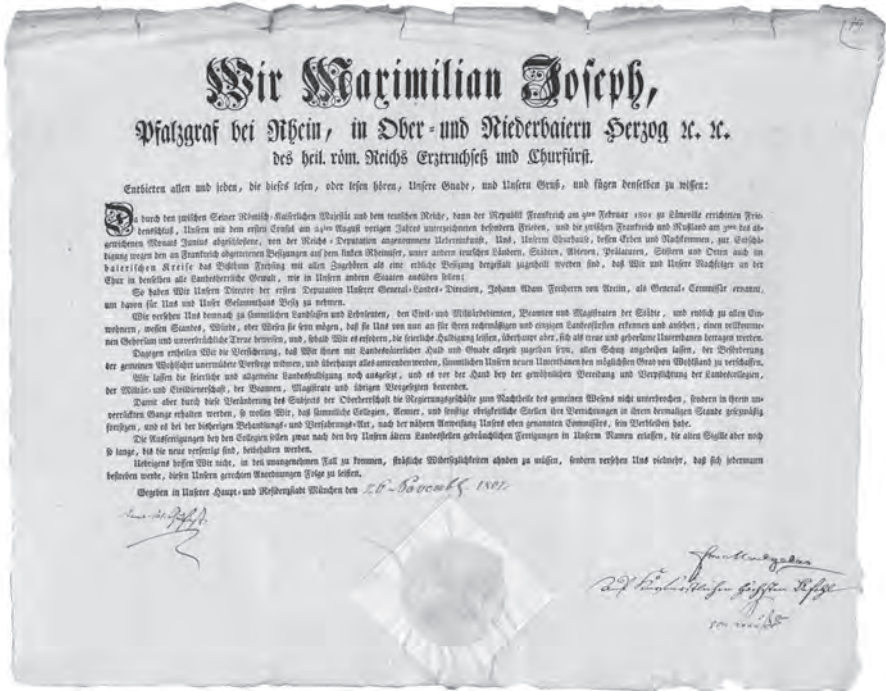
1802 November 26, München

Patent zur Inbesitznahme des Hochstifts Freising durch Bayern

Mehr als eine Handvoll Soldaten und ein besiegeltes Stück Papier brauchte es nicht, um einen Schlusstrich unter die jahrhundertlange Geschichte des Hochstifts und des Domkapitels Freising zu ziehen. Am 23. November 1802 stimmte die Reichsdeputation des Reichstags in Regensburg dem Entschädigungsplan zu. Auf dieser Grundlage war Bayern nun als Ausgleich für seine territorialen Verluste links des Rheins zur Inbesitznahme der Hochstifte Würzburg, Bamberg, Freising, Augsburg, Passau, von Teilen des Fürstbistums Eichstätt und einiger Reichsabteien, Reichsmärkte und Reichsdörfer berechtigt. Noch bevor diese Regelung als Reichsdeputationshauptschluss durch die



Zustimmung des Kaisers in den Rang eines Fundamentalgesetzes des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation erhoben wurde, gab Kurfürst Max IV. Joseph mit dem vorliegenden Patent am 26. November die Anweisung zur Inbesitznahme des Hochstifts Freising durch den Kurstaat. Das besiegelte Mandat trägt die eigenhändigen Unterschriften des Kurfürsten sowie seines leitenden Ministers Freiherr von Montgelas.



Den zentralen Regelungsgegenstand des Dokuments bildete die Art und Weise, wie der Übergang Freisingens an Bayern vollzogen werden sollte. Dabei griff man auf einen für den Feudalstaat essentiellen Rechtsakt zurück: die Huldigung. Dabei gelobten die Untertanen Treue und Gehorsam, der Landesherr versprach dafür, dass er den Freisingern „mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan“ sein werde. Dass in dem Patent einzelne Personenkreise

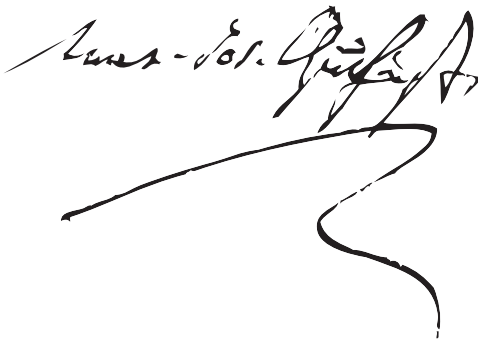
eigens angesprochen werden, zeigt, welche Ständegruppen – Beamte, Militärs, Lehnsleute und Stadtmagistrate – man als besonders wichtig für den Übergang erachtete. Die Domkanoniker kommen dabei nicht vor und fallen unter die gewöhnlichen „Einwohner, wessen Standes, Würde, oder Wesen sie seyn mögen.“ Insofern war bereits an diesem 26. November klar, dass aus bayerischer Sicht das Domkapitel als selbständige, an der Herrschaft beteiligte Korporation aufgehört hatte zu existieren.

Einblattdruck, Pap., 36,5 x 45 cm mit Unterschriften von Kurfürst Max IV. Joseph und dessen Minister Freiherr v. Montgelas, Oblatensiegel.

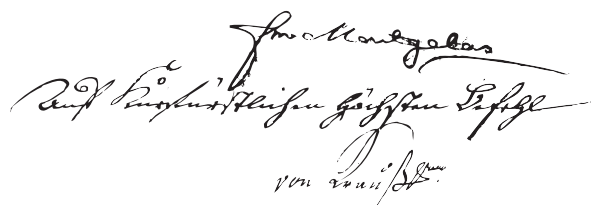
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Generalkommissariat Freising und Mühldorf 4, Prod. 6.

Literatur: Gleixner (Abbildung, S. 29) . – Götz, Königsfeld. – Keil, S. 201–215.

A.S.



Max-Joseph



Freiherr v. Montgelas  
auf Kurfürstlichen höchsten Befehl  
von München

### 3.2 Ein Domkapitel ohne Siegel

1802 Dezember 24, Freising

Dokumentation der ungültigen Siegel Freisinger Stifte

Mit der Zivilinbesitznahme betrachtete Kurbayern das Freisinger Domkapitel als aufgelöst, sodass die Gemeinschaft keine neuen Rechtsgeschäfte mehr tätigen konnte. Demzufolge verfügte das kurfürstliche Generalkommissariat, dass die Siegelstempel der geistlichen Institutionen – die ja den Status als selbständige Rechtsperson dokumentierten – nach München einzusenden seien. Um zu belegen, welche Siegel ihre Gültigkeit verloren hatten, fertigte die neue bayerische Administration eine Sammlung von Abdrucken an. Diese umfasste die Siegel des Kapitels St. Zeno in Isen, der Freisinger Stifte St. Veit, St. Andreas und St. Johannes Baptist sowie des Domkapitels. Letzteres erscheint nicht mehr als das „principaliste Corpus des Hochstüffts“, sondern nur mehr als eine aufgelöste Institution unter vielen.

Schreiben mit Lacksiegeln, Pap., 36 x 45 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Generalkommissariat Freising und Mühldorf 4, Prod. 97.

A.S.



Ausschnitt

### 3.3 Gedächtnisverlust

1802 November 29, Freising

Protokoll der Inbesitznahme des Archivs des Domkapitels durch den kurbayerischen Landesarchivar Franz Joseph Samet

Im Zuge der Säkularisation beschlagnahmte das Kurfürstentum Bayern neben den fürstbischöflichen auch die domkapitelschen Archivalien. Franz Joseph Samet, der Archivar des kurbayerischen Geheimen Landesarchivs, legt in dem Protokoll detailliert nieder, wie die Übergabe vollzogen wurde. Er berichtet, dass er die Urkunden und Akten „theils auch auf den marmorsteinenen Boden zerstreut umher“ liegend vorfand. Der letzte Archivar des Domkapitels, Simon Raßhofer, entschuldigte die Unordnung mit der vorherigen kriegsbedingten Flüchtung des Archivs. Nach der Besichtigung versiegelte Samet die Tür zum Archiv mit dem kurbayerischen Siegel, das noch heute besichtigt werden kann. Wachen sollten dafür sorgen, dass keine Archivalien entwendet werden konnten. Eine Auslese verbrachte Samet in das Geheime Landesarchiv, einer Vorgängerinstitution des heutigen Bayerischen Hauptstaatsarchivs. Die übrigen Bestände finden sich heute im Archiv des Erzbistums München und Freising.

Schreiben, Pap., 36 x 45 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Generalkommissariat Freising und Mühldorf 4, Prod. 28.

Literatur: Benker – Götz – Pfister, S. 112–117 (mit Teiledition und Abbildung). – Sagstetter, S. 126–128.

L.H. / A.S.

Lit: A.

Protocoll

Die bey Anwesenheit des Domkapitels den Archivarius und den  
Bibliothekar zu Sitzung gehalten worden den 29. Septbr.  
1802.

Protocoll

Der abgeordnete Pfarrer bei  
nicht gezeigter Anzahl Archivaria  
Franz Joseph Baum.

Der Domkapitels Archivaria  
und Bibliothekar teil Person.  
Die Herren.

In Gemäßheit des von unsrer seiten  
zum einflussigen Civil Antrages des  
Kapitels Sitzung vom 18. Sept. zu  
Halt dessen gütigst concessirte General  
Commissariat expedirende H. Baum  
dies et prov. 28. dieß, angehöret den  
Pf. gezeigter Anzahl Archivaria Baum  
und dem Domkapitels Archivaria und  
Bibliothekar teil Baumbach, nachdem  
Antrags ansonst dem in gezeigter  
Antrags in die Capitula de H. Baum  
genommen worden den 1. Oct. dem letzteren  
dieß anwesende Archiv.

Nachdem man begehrt den anwesenden  
teil Baumbach nun dem seiten General  
Commissariat's Eintrags in gezeigter  
Antrags angehöret, worden zum  
den gezeigter Archiv Baumbach in Antrags  
seinen genommen. man dem begehrt  
den dem dem nicht dem Baumbach  
den dem dem befindlichen Baumbach  
aufrecht eine seiten und jedem von  
seiten im seiten seiten, in einem  
Zuletzt gezeigter, nachdem seiten,

Kat.-Nr. 3.3

## Glossar

### Die Ämter im Domkapitel

#### *Domkapitular*

Die Mitglieder des Domkapitels, die über Sitz und Stimme in den Kapitelsitzungen verfügten, waren die sogenannten Domkapitulare. Nur die vollberechtigten Kapitulare hatten Anspruch auf die Auszahlung einer Präbende, die sich aus den Einnahmen des Domkapitels speiste. Die Domkapitulare stammten meist aus Adelsfamilien. In Freising waren jedoch auch Bürgerliche zugelassen, sofern sie über einen Dokortitel verfügten. Im Gegensatz zum klösterlichen Leben genossen Kanoniker ein größeres Maß an persönlicher Freiheit und durften beispielsweise Eigentum besitzen. Zudem unterschied sie von den Mönchen, dass die Kanoniker mit Eintritt in das Kapitel zum Empfang der höheren Weihen (Subdiakons-, Diakons- und Priesterweihe) verpflichtet waren.

#### *Domizellar*

Domizellare waren Mitglieder des Domkapitels mit minderen Rechten, die als Anwärter auf das Freiwerden einer Domherrenstelle warteten. Sie wurden entweder von einem Kapitular, vom Papst oder vom Kaiser in das Kapitel berufen. Nachgeborene Söhne von Adligen wurden häufig bereits als Kinder zu Domizellaren. Bürgerliche konnten hingegen erst nach dem erfolgreichen Ablegen des Doktor-examens in diesen Rang aufsteigen. Einen Anspruch auf eine Präbende hatten die Domizellare nicht.

## *Dignitäten*

Dignitäten waren Würdenstellen innerhalb des Domkapitels, die sich seit dem 10./11. Jahrhundert herausbildeten. Als Dignitäten galten der Propst, der Dekan, und bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts auch der Scholaster. Sie bildeten die hierarchische Spitze des Domkapitels.

### *Propst*

Der Propst war der vornehmste und reichste Dignitär des Domkapitels und der eigentliche Vorstand der Kanoniker. Er folgte rangmäßig direkt auf den Bischof. Seine Aufgaben waren die Aufsicht über die inneren Angelegenheiten des Kapitels sowie die Verwaltung der Kapitulgüter. Häufig war der Propst auch der Leiter des domkapitelischen Archivs und hatte zugleich verschiedene Aufgaben in der Diözesenverwaltung inne. Dabei war das Amt nicht automatisch mit einer Domherrenstelle verbunden. Die Päpste, die im Mittelalter auf ihr Recht zur Besetzung der Freisinger Propstei verzichtet hatten, machten in der Frühen Neuzeit wieder verstärkt davon Gebrauch. Sie vergaben die Propstei als prestige- und einkommensträchtige Position an auswärtige Personen, die sich jedoch kaum um die Erledigung der Geschäfte in Freising kümmerten. Ab 1725 durfte der Papst jedoch nur noch Pröpste ernennen, die aus den Reihen des Freisinger Domkapitels stammten.

### *Dekan*

Als zweiter Dignitär folgte der Dekan in der Hierarchie direkt auf den Propst. Er wurde vom Kapitel gewählt und leitete dessen Geschäfte im geistlich-gottesdienstlichen, weltlichen und juristisch-wirtschaftlichen Bereich. Damit oblag ihm die Aufsicht über den Gottesdienst, er berief und leitete die Kapitelsitzungen und war Vorgesetzter für die Bediensteten des Kapitels. Er übte richterliche Funktion aus und

ahndete Pflichtverletzungen der Kanoniker, für deren geistliches Leben er zuständig war. Zudem wurde er häufig zu Rechtsgeschäften innerhalb des Bistums herangezogen. Seine Aufgaben erforderten die Priesterweihe und die ständige Anwesenheit in Freising.

### *Scholaster*

Der Scholaster war der Leiter der Domschule und genoss bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts ebenfalls den Rang eines Dignitärs. Mit der sinkenden Bedeutung der Domschule glich das Amt mehr und mehr einem Ehrenamt, das dem Inhaber Zusatzeinkünfte und den Rang direkt hinter dem Dekan einbrachte. Hauptaufgabe des Scholasters blieb die Unterweisung der Domizellare, im Verhinderungsfall vertrat er den Dekan. Der Scholaster wurde vom Domkapitel gewählt.

### *Kustos*

Der Kustos galt nicht als Dignitär, verfügte aber über den Rang eines Kapitulars. Er wurde vom Fürstbischof aus den Reihen des Domkapitels ernannt und hatte die Aufsicht über die Gebäude und Gerätschaften des Domes inne. Neben der Betreuung des Kirchenschatzes führte er die Oberaufsicht über die für den täglichen Gebrauch benötigten liturgischen Gerätschaften.

### *Cellerar*

Die zum Domkapitel gehörigen Güter waren im Kelleramt zusammengefasst. Als Leiter dieses Amtes berief der Dompropst den sogenannten Cellerar. Ihm war die Verwaltung der domkapitelischen Güter anvertraut. Er hatte dafür Sorge zu tragen, dass die Einkünfte aus diesen Besitzungen termingerecht eingingen und verteilte sie auf die Einzelpfründen.



*Obleier*

Neben dem Kelleramt gab es für die Verwaltung der domkapitelischen Besitzungen auch ein sogenanntes Obleiamt. Dieses war zuständig für die außerordentlichen Einnahmen, die den Domherren zusätzlich zu ihren regulären Pfründen zuflossen. Dabei handelte es sich um stiftungsmäßig gebundene Güter, beispielsweise aus Messstiftungen, sowie nutzbare Rechte oder Einnahmen aus Pfarreien. Der Obleier trug als Leiter des Obleiamtes die Verantwortung für diese Güter.

L.H.

## Literaturverzeichnis

Außführliche Beschreibung, derjenigen Solennitäten, welche bey deß Hochwürdigist-Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Iosephi Clementis, Ertz-Bischofen und Churfürstens zu Cölln, Bischofens zu Freysing und Regenspurg, Hertzogen in Bayrn etc. in Dero Bistumb Freysing genommener Possession [...], München 1691.

Hans-Jürgen Becker, *Senatus episcopi. Die rechtliche Stellung der Domkapitel in Geschichte und Gegenwart*. In: Jahres- und Tagungsbericht der Görresgesellschaft 1989 (1990) S. 33–54.

Sigmund Benker – Roland Götz – Peter Pfister (Hrsg.), *Verlust und Gewinn. Die Säkularisation im Bistum Freising aus Sicht von Dombibliothek und Diözesanarchiv. Eine Ausstellung der Dombibliothek Freising (Diözesanbibliothek des Erzbistums München und Freising) und des Archivs des Erzbistums München und Freising*, Freising 2003.

Franz Brendle, *Die Domkapitel als Conregentes der Fürstbischöfe in den geistlichen Staaten*. In: Gerhard Ammerer – Ingonda Hanneschläger – Jan Paul Niederkorn – Wolfgang Wüst (Hrsg.), *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit. Ergebnisse der internationalen und interdisziplinären Tagung in der Salzburger Residenz 19.–22. Februar 2009 (Residenzenforschung 24)*, Ostfildern 2010, S. 93–107.

Hermann-Joseph Busley, *Die Geschichte des Freisinger Domkapitels von den Anfängen bis zur Wende des 14. und 15. Jahrhunderts*. Inaugural-Dissertation, München 1956.

Günter Christ, *Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit*. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 16 (1989) S. 257–328.

Diözesanmuseum Freising (Hrsg.), *Freising. 1250 Jahre Geistliche Stadt. Ausstellung im Diözesanmuseum und in den historischen Räumen des Dombergs in Freising. 10. Juni bis 19. November 1989* (Kataloge und Schriften des Diözesanmuseums für Christliche Kunst des Erzbistums München und Freising 9), München 1989.

Roswitha Ebersberger, *Das Freisinger Domkapitel im Zeitalter der Glaubenskämpfe*. In: Georg Schwaiger (Hrsg.), *Das Bistum Freising in der Neuzeit (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2)*, München 1989, S. 153–211.

Roswitha Ebersberger, *Die regionale und ständische Zusammensetzung des Freisinger Domkapitels von 1400 bis 1650*. Maschinenschriftliche Magisterarbeit, München 1983.

Hans Erich Feine, *Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation. 1648–1803* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 97 / 98), Stuttgart 1921.

Sebastian Gleixner, *Von der fürstbischöflichen Residenzstadt zum bayerischen Behördensitz. Die Eingliederung Freising in das Kurfürstentum Bayern 1802–1804*. In: Hubert Glaser – Hannelore Putz (Hrsg.), *Freising wird bairisch. Verwaltungsgeschichtliche und biographische Studien zur Wende von 1802* (Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 37), Regensburg 2002, S. 13–140.

Roland Götz, *Einführung*. In: Roland Götz (Hrsg.), *Vom Domberg nach München. Beiträge und Quellen zu Geschichte und Beständen der Freisinger Archive vor, während und nach der Säkularisation* (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising 18), Regensburg 2014, S. 19–45.

Roland Götz, *Das Freisinger Domkapitel in der letzten Epoche der Reichskirche (1648–1802/03)*, Studien und Quellen zur Verfassung, Personen und Wahlkapitulationen (Münchner Theologische Studien. I. Historische Abteilung [37]), St. Ottilien 2003.

Roland Götz, *Von Königfeld bis Schreckenstein. Domherrenleben in Freising vor und nach der Säkularisation*. In: Hubert Glaser – Hannelore Putz (Hrsg.), *Freising wird bairisch. Verwaltungsgeschichtliche und biographische Studien zur Wende von 1802* (Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 37), Regensburg 2002, S. 141–166.

Ulrike Götz, *Kunst in Freising unter Fürstbischof Johann Franz Eckher 1696 – 1727. Ausdrucksformen geistlicher Herrschaft* (Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 33), München 1992.

Sylvia Hahn (Hrsg.), *Asam in Freising. Anlässlich der Ausstellung „Asam in Freising“ im Diözesanmuseum Freising, 24. November 2007 bis 3. Februar 2008* (Kataloge und Schriften des Diözesanmuseums für Christliche Kunst des Erzbistums München und Freising 45), Regensburg 2007.

Norbert Keil, *Das Ende der geistlichen Regierung in Freising. Fürstbischof Joseph Konrad von Schroffenberg (1790–1803) und die Säkularisation des Hochstifts Freising* (Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 8), München 1987.

Anton Lechner, *Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern*, Freiburg 1891.

Josef Maß, *Das Bistum Freising im Mittelalter* (Geschichte des Erzbistums München und Freising 1), 2. Auflage, München 1988.

Johannes Baptist Sägmüller, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3 Teilbände, Freiburg im Breisgau 1900–1904 (mehrfach neu aufgelegt).

Rita Maria Sagstetter, *Zur Baugeschichte von Dombibliothek und Archivsaal des Domkapitels in Freising*. In: Roland Götz (Hrsg.), *Vom Domberg nach München. Beiträge und Quellen zu Geschichte und Beständen der Freisinger Archive vor, während und nach der Säkularisation* (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising 18), Regensburg 2014, S. 101–179.

Andreas Schmidt, „Bischof bist Du und Fürst“. Die Erhebung geistlicher Reichsfürsten im Spätmittelalter – Trier, Bamberg, Augsburg (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Neue Folge 22), Heidelberg 2015.

Georg Schwaiger, Das Ende des Fürstbistums Freising. In: Georg Schwaiger (Hrsg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2), München 1989, S. 528–578.

Klemens Stadler (Bearb.), Wappen in Bayern. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München in Verbindung mit der Bayerischen Staatsbibliothek aus Anlaß des 12. Internationalen Kongresses für genealogische und heraldische Wissenschaften, München 6. September–27. Oktober 1974 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 8), München 1974.

Leo Weber, Veit Adam von Gepeckh. Fürstbischof von Freising, 1618 bis 1651 (Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 3/4), München 1972.

Manfred Weitlauff, Im Zeitalter des Barock. In: Georg Schwaiger (Hrsg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2), München 1989, S. 289–468.

Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriss der Geschichtswissenschaft VI / 2), 2. Auflage, Leipzig-Berlin 1913.

Joachim Wild, Zur Geschichte der Archive von Hochstift und Domkapitel Freising. In: Hubert Glaser (Hrsg.), Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte (Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 32), München 1990, S. 115–128.

